

Verfassung im Diskurs der Welt

Herausgegeben von
ALEXANDER BLANKENAGEL,
INGOLF PERNICE und
HELMUTH SCHULZE-FIELITZ

Mohr Siebeck

Verfassung im Diskurs der Welt





Verfassung im Diskurs der Welt

Liber Amicorum für Peter Häberle
zum siebzigsten Geburtstag

herausgegeben von

Alexander Blankenagel, Ingolf Pernice
und Helmuth Schulze-Fielitz

in Verbindung mit
Markus Kotzur, Lothar Michael, Martin Morlok
und Rupert Stettner

Mohr Siebeck

ISBN 3-16-148361-8 / eISBN 978-3-16-164953-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Peter Häberle hat einen großen Freundeskreis, in Deutschland, europa-, ja weltweit und über den Kreis derjenigen hinaus, die in diesem *Liber Amicorum* zu seinen Ehren mitgewirkt haben. Als Kollegen aus der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, als Gastforscher, Gastgeber und Bewunderer aus vielen anderen Ländern, als Schüler, als Doktoranden und Habilitanden oder sonst als Mitglieder seines einzigartigen Seminars wurden die Autoren dieses Bandes auch – oder vor allem – zu Freunden eines Mannes, der, wie es am 20. November 2003 in EL PAIS zu lesen war, „una de las principales autoridades del mundo en Derecho Constitucional“ ist.

Diese Rolle war Peter Häberle nicht in die Wiege gelegt worden. Sie ist das Ergebnis jahrelanger entsagungsvoller Arbeit und einer facettenreichen wissenschaftlichen Persönlichkeitsentwicklung zu einem der großen Europäischen Juristen. Peter Häberle hatte schon in den 50er Jahren als Student in Montpellier studiert und in der Begegnung mit dem Werk von Maurice Hauriou jene Dissertation zur Wesensgehaltgarantie (1962) geschaffen, deren grundrechtstheoretische Originalität und Tiefe seine nationale und später auch internationale Ausstrahlung begründete. In Deutschland schlug sich diese in schnellen Berufungen an die Universitäten in Marburg (1969), Augsburg (1976) und zuletzt Bayreuth (1981) nieder. Doch vor allem mit dem Ruf an die Universität St. Gallen im Jahre 1980 verstärkte sich im Lebenswerk von Peter Häberle zunehmend die neue Dimension einer intensiven Internationalisierung seiner Forschung. Obwohl er den Ruf nach St. Gallen stets als den „schönsten“ von seinen insgesamt sechs Rufen empfunden hat, lehnte er ihn ab, dennoch entwickelte sich daraus eine jahrzehntelange „Ständige Gastprofessur“ mit intensiver Lehrtätigkeit und wissenschaftlicher Strahlkraft. Dafür wurde er später als Ehrenszenator in St. Gallen geehrt. In der Forschung war es diese Intensivierung des Kontakts auch mit der Schweizer Staatsrechtslehre, die die parallel seit 1982 entwickelte kulturwissenschaftliche Betrachtung von Verfassung und Verfassungsrecht bestätigte, verfeinerte und so die Basis für eine hohe internationale Anschlussfähigkeit für alle wissenschaftlichen Denkweisen schuf, die die sterile Abgeschlossenheit spezifisch deutscher staatsrechts- und verfassungsdogmatischer Denktraditionen zu überwinden suchen. Die Übersetzung seiner Werke in 16 Sprachen, darunter von fünf Büchern und über 40 Aufsätzen allein in Iberoamerika, spricht ebenso für den

Erfolg dieser Forschungsaktivitäten im Ausland wie die Einladung zu zahlreichen weiteren Gastprofessuren, besonders in Italien und Spanien; Peter Häberle lehrte allein in Rom mehr als zehnmal an drei verschiedenen Universitäten.

Bei solchen Lehraufgaben wie auch bei seinen zahllosen Gastvorträgen rund um die Welt war und ist für Peter Häberle die individuelle Freude an diskursiver Lehre und an kommunikativer wissenschaftlicher Entfaltung eine große Hilfe; in Deutschland hat etwa auch auf den Jahrestagungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer niemand häufiger als er das Wort zu eindringlichen Diskussionsvoten ergriffen. Seine rastlosen, stets das Gespräch suchenden und sachliche Gegensätze zu überwinden trachtenden, völker- und wissenschaftsverbindenden Aktivitäten wurden auch in den international geprägten Kolloquien aus Anlaß seines 60. Geburtstages in Disentis (Schweiz) und seines 65. Geburtstages in Baden-Baden sowie in Granada (Spanien) sichtbar. Sie sind vielfältig gewürdigt worden und haben Peter Häberle zu einem der meistgeehrten deutschen Staatsrechtslehrer werden lassen. Als dreifacher Ehrendoktor (Thessaloniki, Granada und Lima), Mitglied der Bayerischen sowie der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Großoffizier des Verdienstordens der Italienischen Republik, Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, Träger des Max-Planck-Forschungspreises für internationale Kooperation und vieler Ehrenmedaillen und Würden wird äußerlich ad personam sichtbar, was dem Jubilar vor allem ein wissenschaftliches Sachanliegen ist, das dieses *Liber Amicorum* spiegeln soll.

Zentraler Anknüpfungspunkt ist ein kulturwissenschaftlicher Ansatz, der in einzigartiger Weise in der wissenschaftlichen Diskussion unter dem Grundgesetz die Resultate der Weimarer Verfassungslehren überschreiten konnte und Verfassung und Verfassungsrecht als kulturellen und kulturell grundierten Prozeß sieht. Mit dem Namen von Peter Häberle verbindet sich eine erste „Europäische Verfassungslehre“, die im Lichte der gegenwärtigen Bemühungen um eine Europäische Verfassungsgebung hohe Aktualität gewonnen hat, aber vor allem langfristig für die Interpretation folgenreich sein dürfte, auch auf dem Wege zu einem europäischen Gemeinrecht. Fundament dafür bleibt eine Verfassungsvergleichung bzw. „Rechtsvergleichung als fünfte Auslegungsmethode“, wie sie das Verfassungsgericht Liechtenstein jetzt ausdrücklich in einem Entscheidungsleitsatz verwendet hat. Andererseits kann und will Peter Häberle seine (süd)deutsche verfassungstheoretische und verfassungsrechtliche Verwurzelung nicht verabschieden.

Die Vielfalt der Beiträge von deutschen wie von Autoren aus Griechenland, Italien, der Schweiz, Spanien, Portugal, aber auch Japan, Peru und Mexiko mit ihren Bezügen zu Peter Häberle lässt die Bedeutung und Wirkung dieses Europäischen Juristen allenfalls errahnen – die mit ihnen hier be-

absichtigte Ehrung ist nur eine bescheidene Ergänzung der vielfältigen Ehrungen, die ihm bereits zuteil wurden. Wenn es darum geht, unter dem Rahmenthema dieses Bandes „Verfassung im Diskurs der Welt“ vor allem das Gespräch mit Peter Häberle fortzuführen, so sind die Spuren der persönlichen Begegnung und der kulturellen Erfahrung nicht zu verkennen, die jeder Beitrag auf seine Weise zum Ausdruck bringt. In unterschiedlicher Weise gehen sie auf die Gedankenwelt von Peter Häberle ein, knüpfen an sein umfangreiches Werk an und suchen es mit Anregungen und Gedanken aus Deutschland, Europa und den Verfassungsentwicklungen weltweit in Verbindung zu bringen. Zugleich stehen sie unter dem tiefen Eindruck einer großen Gelehrtenpersönlichkeit, deren außergewöhnliches, offenbar unerschöpfliches inneres Engagement jeder von ihnen auf seine je unterschiedliche Weise dankbar erfahren hat und dessen künstlerische Sensibilität und Kreativität sie bewundern durften, keineswegs nur die von Peter Häberle als praktizierendem Pianisten. Die Beiträge wollen Peter Häberle ermutigen, weiter im zähen Ringen um Gesundheit und Kraft sein Bemühen um ein menschenwürdiges Verfassungsrecht fortzusetzen.

Wir sind stolz auf und dankbar für diese Freundschaft, die dem gemeinsamen wissenschaftlichen Interesse entspringt, aber nicht darauf beschränkt ist. Wir gratulieren Peter Häberle zu seinem 70. Geburtstag am 13. Mai 2004 und wünschen ihm Glück und Erfüllung bei der Fortführung seiner Arbeit in der Verbundenheit mit Familie und Freunden im In- und Ausland.

Im Namen aller Autoren

A. B.

I. P.

H. S.-F.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
---------------	---

KONRAD HESSE

Grußwort	1
----------------	---

INGOLF PERNICE

Peter Häberle: Der Europäische Jurist	3
---	---

I. Verfassung, Texte und Kultur

JÖRG PAUL MÜLLER

Einheit der Verfassung und Vielfalt der Kultur	17
--	----

MICHAEL KILIAN

Vorschule einer Staatsästhetik.

Zur Frage von Schönheit, Stil und Form als – unbewältigter – Teil
deutscher Verfassungskultur im Lichte der Kulturverfassungslehre

Peter Häberles	31
----------------------	----

WILFRIED FIEDLER

Der Schutz von Kulturgütern während der Besetzung –

Modifikationen der Haager Landkriegsordnung von 1907

durch den Zweiten Weltkrieg?	71
------------------------------------	----

JOSE JOAQUIM GOMES CANOTILHO

Interkonstitutionalität und Interkulturalität.	83
---	----

MARTIN MORLOK

Der Text hinter dem Text. Intertextualität im Text.	93
--	----

YVO HANGARTNER

Verfassungstexte	137
------------------------	-----

THOMAS FLEINER

Simplicitas Legum Amica. Einige Überlegungen zur Gesetzessprache . . 145

II. Verfassungsbegriff und Europäische Verfassungsgebung

HASO HOFMANN

Zu Entstehung, Entwicklung und Krise des Verfassungsbegriffs. 157

PAOLO RIDOLA

Die kulturgeschichtlichen Grundlagen der gemeineuropäischen
Verfassungsüberlieferungen 173

MARTIN NETTESHEIM

Die politische Gemeinschaft der Unionsbürger 193

PEDRO CRUZ VILLALÓN

Nationale Verfassungsangleichung zur Stunde europäischer
Verfassungsgebung 207

DIMITRIS TH. TSATSOS

Zur Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung.
Drei Vorgegebenheiten zum Verständnis des vom Konvent
ausgearbeiteten Entwurfes einer Verfassung für Europa 223

GERHARD ROBBERS

Die Präambel der Verfassung für Europa – Ein Entwurf 251

VASSILIOS SKOURIS

Introducing a binding Bill of Rights for the European Union.
Can three parallel systems of protection of fundamental rights
coexist harmoniously? 261

ANTONIO LÓPEZ-PINA

Die verstärkte Zusammenarbeit als europäische Regierungsform 275

MARKUS KOTZUR

Wechselwirkungen zwischen Europäischer Verfassungs-
und Völkerrechtslehre 289

III. Auf dem Weg zu einem europäischen Gemeinrecht

FRANCISCO BALAGUER CALLEJÓN

Der Integrationsprozess in Europa und die Beziehungen
zwischen der Europäischen Rechtsordnung und den Rechtsordnungen
der Mitgliedstaaten 311

ANTONIO D'ATENA

Die Subsidiarität: Werte und Regeln 327

JÖRG LUTHER

Zur Entwicklung des Rechts auf Entwicklung – Europäische Beiträge . 337

HELMUTH SCHULZE-FIELITZ

Verfassungsvergleichung als Einbahnstraße? Zum Beispiel der
Menschenwürde in der biomedizinischen Forschung 355

RUDOLF BERNHARDT

Europäische Verbote nationaler Parteiverbote 381

HÈCTOR LÓPEZ BOFILL

Parteiverbot ohne Grundlage in der Verfassung? 389

EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN

Strukturen Europäischer Verwaltung und die Rolle
des Europäischen Verwaltungsrechts 395

WILFRIED BERG

Verwaltung in einem Europa der Regionen 417

LOTHAR MICHAEL

Gibt es eine europäische Umweltöffentlichkeit? 435

IV. Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im internationalen Vergleich

ALBERTO VESPAZIANI

Die Europäische Verfassungslehre im Wandel
zur post-ontologischen Rechtsvergleichung 455

KLAUS VOGEL

Keine Bindung an völkervertragswidrige Gesetze im offenen
Verfassungsstaat. Europäisches Gemeinrecht in der Entwicklung. 481

NORIYUKI INOUE

Eine Seite der japanischen Verfassungskultur:
Einfluss der deutschen Theorie auf das japanische
Grundrechtsverständnis 501

TSUYOSHI HATAJIRI

Eine Studie über die Verfassungslehre von P. Häberle
und ihre Rezeption in Japan 517

DIEGO VALADÉS

Cabinet Government and Latin American Neopresidentialism. 531

HARTMUT MAURER

Das föderative Verfassungsorgan im europäischen Vergleich. 551

MIGUEL AZPITARTE SÁNCHEZ

Die Funktionalität des Verfassungsrechts und die Legitimität
der Verfassungsgerichtsbarkeit 579

DOMINGO GARCÍA BELAUNDE

Verfassungsgerichte in Lateinamerika 595

ALEXANDER BLANKENAGEL

Werden die Letzten die Ersten sein? Die Rechtsprechung des
russischen Verfassungsgerichts zum Wirtschaftsverfassungsrecht. 605

V. Nationales Verfassungsrecht als Grundierung

PETER LERCHE

Verfassungsnachholung, insbesondere im Kleide der Interpretation. . . . 631

HARTMUT BAUER

Bundesstaatstheorie und Grundgesetz 645

RUPERT STETTNER

Natur der Sache und Kulturförderung durch den Bund 681

HANS F. ZACHER	
Forschung im Bundesstaat	703
HANS HEINRICH RUPP	
Neuere Probleme um den Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt nach deutschem Verfassungsrecht	731
RUDOLF STREINZ	
Rechtssicherheit als Bewährungsprobe des Verfassungsstaates	745
RENÉ WIEDERKEHR	
Fairness als Grundprinzip des Öffentlichen Rechts	777

VI. Religion und Kunst als Kontexte der Verfassung

HANS MAIER	
Über kirchenförmige Religion	811
ALEXANDER HOLLERBACH	
Aspekte der neueren Entwicklung des Konkordatsrechts	821
DAGMAR STEUER-FLIESER	
Die Konkordate mit den neuen Bundesländern – Ausdruck eines partnerschaftlichen Miteinanders im pluralen Europa von heute	841
BERNHARD WECK	
„Wer ist ein freier Mann?“ – Beethoven und universelle Freiheitsideen der Aufklärung	853
MICHAEL MARSCHALL VON BIEBERSTEIN	
Mozart in bester Verfassung. Ein paar Gedanken und Texte für meinen Freund Peter Häberle zu dessen Geburtstag versammelt ...	869
Veröffentlichungen von Peter Häberle	875
Autorenverzeichnis	915

Peter Häberle: Der Europäische Jurist

INGOLF PERNICE

Jeder Jurist, der in einem der europäischen Staaten sein Fach gelernt hat und praktiziert, es lehrt oder rechtswissenschaftliche Forschungen betreibt, ist ein europäischer Jurist. Doch nicht jeder europäische Jurist ist ein solcher im Sinne von *Peter Häberle*. Dazu gehört mehr, und zum Abschied von seiner zwanzigjährigen Gastprofessur in St. Gallen hat er dies zum Feiertagsthema gemacht: Gemeint und gefordert ist, dass

„jeder Jurist im Alltag national und europäisch arbeitet, d.h.: z.B. als nationaler Richter im Rahmen des Europarates sich auch als EMRK-Richter versteht bzw. im Rahmen der EU auch als ‚EU-Gemeinschaftsrichter‘ entscheidet: und zwar in allen Instanzen und auf allen Ebenen der nationalen Rechtsordnungen. Entsprechendes gilt für die Aufgaben des Rechtsanwaltes, des Rechtsberaters und vor allem der Professoren und Studenten an juristischen Fakultäten...“¹.

Es gilt auch für die vielen Juristen in staatlichen Ämtern, auf Bundes- und Länderebene, denen die Anwendung und der Vollzug des europäischen Rechts anvertraut ist, nicht weniger als für die „genuin“ europäischen Juristen, die in den Institutionen der Union beschäftigt sind. *Peter Häberle* skizziert, was das Europäische ist am europäischen Juristen. Soviel er an Hinweisen aus Rechtstexten, von der Satzung des Europarates bis hin zur Charta von Paris für ein neues Europa, vom nationalen Europaverfassungsrecht, ja zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung aufspürt: Was Europa eigentlich bedeutet, wo es anfängt und endet, bleibt offen. Seine sechs Merkmale der europäischen Rechtskultur münden in die Beschreibung von Europa als Wertegemeinschaft mit ihren Grenzen und Gefährdungen. Hinzu kommen die aktuellen Herausforderungen: europäische Verfassungsgebung, Grundrechte-Charta, Bewahrung nationaler Identitäten, die klägliche *causa* Österreich als Verletzung des Europäischen Verfassungsrechts, ja die Frage der Ausbildung des europäischen Juristen und die Würdigung des ersten Europäischen Juristentags in Nürnberg. Alles sind – wertvolle – Aspekte, Einsichten. Und doch sind es nur Bruchstücke dessen, was skizziert werden soll-

¹ *Peter Häberle*, Der Europäische Jurist, St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft, 2002, S. 7; vgl. auch *ders.*, Der europäische Jurist, JöR 50 (2002), S. 123 ff.

te. Sie fügen sich nicht zu einem vollständigen Bild, nicht zum Modell des europäischen Juristen. Abstrakte Kriterien sind wichtig, aber sie genügen nicht. Es bedarf lebendiger Beispiele, an der die Persönlichkeit des europäischen Juristen wirklich erkennbar wird: Es ist der Jubilar selbst, *Peter Häberle*, der das verkörpert, was den Europäischen Juristen ausmacht, mit Werk und Seele:

I. Europa im Werk von Peter Häberle

In *Peter Häberles* Dissertation zur Wesensgehaltgarantie, in drei Auflagen und vielen Übersetzungen erschienen, spiegelt sich eine frühe, tiefe Verbindung zu Frankreich. Aus seinem Studium in Montpellier hat er das institutionelle Denken von *Maurice Hauriou* mit nach Hause gebracht und zur Grundlage seiner Lehre von der institutionellen Seite und dem Doppelcharakter der Grundrechte in Deutschland gemacht.² Seine Theorie strahlt zurück nach Italien³, Griechenland und Spanien, ja bis nach Korea, Japan und Lateinamerika.⁴ *Alberto Vespaziani* hat jüngst in seinem Band über die Theorie der Grundrechtsabwägung die auf der Wesensgehaltsgarantie aufbauenden Lehren von Peter Häberle in drei Kapiteln rezipiert⁵. Nur nach Frankreich findet seine Grundrechtstheorie allenfalls schleppend zurück, wenn sie jetzt von *Antoine Lyon-Caen* für die Begründung der *services publics* als grundrechts-sichernde Staatsleistungen gegenüber den Liberalisierungstendenzen des europäischen Gemeinschaftsrechts fruchtbar gemacht wird⁶.

In den vielfältigen Beiträgen zum Thema: Verfassungsinterpretation als öffentlichem Prozess und zur offene(n) Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, zum Verhältnis von Verfassungsinterpretation und Verfassungsgebung, wie sie in dem Sammelband *Verfassung als öffentlicher Prozeß* (1978) zusam-

² *Peter Häberle*, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG. Zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt (1962), 3. Aufl. 1983.

³ Vgl. *Paolo Ridola*, Das Wirken Peter Häberles in Italien, in: Martin Morlok (Hrsg.), Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages, 2001, S. 125 f., mit Verweis insbes. auf *G. Lombardi*, *Potere privato e diritti fondamentali*, 1970.

⁴ *Francisco Balaguer-Callejón*, Der Verfassungsstaat in iberoamerikanischem Kontext, in: Martin Morlok (Hrsg.), Die Welt des Verfassungsstaates. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle aus Anlaß seines 65. Geburtstages, 2001, S. 189, 198 f.; s. im übrigen die Beiträge der ausländischen Freunde von Peter Häberle, insbesondere von *Inoue* und *Hatajiri* in diesem Buch.

⁵ *Alberto Vespaziani*, *Interpretazioni del bilanciamento dei diritti fondamentali*, 2002, S. 113–125.

⁶ *Antoine Lyon-Caen/Véronique Champeil-Desplats* (éds.), *Services publics et droits fondamentaux dans la construction européenne*, 2001, S. 103–110; s. auch *Ingolf Pernice*, *Les activités d'utilité publique en Allemagne* (1996), ebd., S. 9–31.

mengestellt sind, in den kritischen Bemerkungen zur Souveränität – ein ‚sterbender‘, wenn nicht schon gestorbener Begriff⁷ – und in der Abhandlung über den kooperativen Verfassungsstaat⁸ gipfeln, wird die Öffnung des Denkens über Staat und Verfassung zum wissenschaftlichen Konzept.

Der offene, besser kooperative Verfassungsstaat, so entwickelte *Peter Häberle* in seinem Diskussionsbeitrag auf der Basler Staatsrechtslehrertagung von 1977, ist der Versuch einer Infragestellung des traditionellen trennenden Innen-/Außenschemas, auch in der Rechtsquellenlehre. Er

„nimmt die Momente der intensiven ‚internationalen Zusammenarbeit und Verantwortung‘ der wachsenden weltweiten Solidarität und der ‚Offenheit nach außen‘, die Verschränkungen und Wechselwirkungen z.B. in der Menschenrechtsfrage in sich auf“⁹.

Der hierauf fußende Aufsatz thematisiert die Konstitutionalisierung der Völkerrechtsgemeinschaft und sieht in der Europäischen Gemeinschaft dafür eine besondere Ausdrucksform. Ihre Verfassung (!) sind die Verträge von Paris und Rom, so heißt es hier, Integration ist Steigerungsform der Kooperation¹⁰. Ja im Prozess der Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze, europäisch und international, findet *Peter Häberle* die Rechtsvergleichung als Medium, später thematisiert und entwickelt er sie als „fünfte“ Auslegungsmethode¹¹, und von der personalen Seite der Beteiligten stellt er fest: ‚Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten‘ wird international¹².

Hier ist der Schlüssel – zusammen mit der ‚Entdeckung‘ der Verfassungslehre als Kulturwissenschaft (1982)¹³ – für eine erneute, jetzt intensivierte Wendung des Blicks nach außen: Schon 1982 bezeichnet er die kulturelle Verfassungsvergleichung, die kulturwissenschaftliche Rechtsvergleichung für Verfassungs- und Rechtspolitik, aber auch für die bloße Interpretation als hilfreich¹⁴:

⁷ *Peter Häberle*, Zur gegenwärtigen Diskussion um das Problem der Souveränität, AöR 92 (1967), S. 259–287, mit Nachtrag auch in: ders. (Hrsg.), *Verfassung als öffentlicher Prozeß* (1978), 2. Aufl. 1996, S. 364, 395.

⁸ *Peter Häberle*, Der kooperative Verfassungsstaat, FS Schelsky 1978, S. 141, auch in: ders. (Hrsg.), *Verfassung als öffentlicher Prozeß* (1978), 2. Aufl. 1996, S. 407 ff.

⁹ Diskussionsbeitrag zu *Christian Tomuschat/Rainer Schmidt*, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, VVDStRL 36 (1978), S. 129 f.

¹⁰ *Häberle*, Kooperativer Verfassungsstaat (Fn. 8), S. 422 f.

¹¹ *Peter Häberle*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode (1989), in: ders., *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, 1992, S. 27 ff. (36 ff.). S. dazu ausführlich den Beitrag von *Helmuth Schulze-Fielitz* in diesem Band.

¹² *Häberle*, Kooperativer Verfassungsstaat (Fn. 8), S. 437.

¹³ *Peter Häberle*, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 1982.

¹⁴ *Häberle*, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft* (Fn. 13), S. 34.

„Insgesamt verwirklicht sich in der Offenheit der möglichen (Verfassungs-)Interpretationsfaktoren und der Offenheit des Kreises der Verfassungsinterpreten ein Stück der Offenheit der Gesellschaft“.

Der Blick auf die kulturellen Grundierungen des Rechts, gegenseitige Rezeptionsprozesse wie auch kulturell-kontextbedingte Ablehnungen ist der Ausgangspunkt für den kulturwissenschaftlichen Ansatz, der das Forschungsinteresse, aber auch den Einfallsreichtum von *Peter Häberle* leitet, in dem sich In- und Ausland verbinden, und der seine Arbeit zu der eines Europäischen Juristen werden lässt – zusammengefasst in der umfangreichen Sammlung von einschlägigen Beiträgen unter dem Titel: *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*¹⁵. Mit der Betrachtung von Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive (1983) tat er den ersten Schritt auf Europa zu, die Entwicklung des Textstufen-Paradigmas (1989) und der Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode (1989) führte ihn zurück zur Ebene des staatlichen Rechts, gleich aber gefolgt von der Beobachtung der Annäherung, die der Rechts- und Kulturvergleich im europäischen Kontext mit sich bringt: Das 1991 geprägte Stichwort *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht*¹⁶ wurde Programm und Gemeingut der europäischen Verfassungstheorie zugleich¹⁷. Das Werk von 1994 über die Europäische Rechtskultur setzt diese Linie fort. Immer sucht Peter Häberle im Respekt des Eigenwertes der vielfältigen nationalen und regionalen Kulturen die Balance zwischen bürgernaher Autonomie und verbindender Einheit des europäischen Rechts. Dieses Konzept wurde in Art. IV-1 des vom Europäischen Konvent im Juli 2003 vorgelegten „Entwurfs für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa“ zur Devise der Union: „In Vielfalt geeint“.

1999 erschien die zweite, mehr als zehnmal so umfangreiche Auflage der inzwischen ins Italienische und Spanische übersetzten Verfassungslehre als Kulturwissenschaft. Hier ist nicht nur das Kondensat der vielfältigen früheren Studien von *Peter Häberle* zu Verfassungstheorie und -praxis in der kulturwissenschaftlichen Perspektive eingefangen, sondern die Verfassungslehre spiegelt den Reichtum der inzwischen gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Beratungstätigkeit zur Verfassungsgebung in Europa wider. *Peter Häberle* hat schon früh sein Herz für die Schweiz und die Verfassungen ihrer Kantone geöffnet, bewundernd, lernend und beratend in der Werkstatt

¹⁵ *Peter Häberle*, *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*. Methoden und Inhalte, Kleinststaaten und Entwicklungsländer, 1992.

¹⁶ *Peter Häberle*, *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht*, EuGRZ 1991, S. 261 ff.

¹⁷ Vgl. zuletzt etwa: *Anne Peters*, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, 2001, S. 38, zum maßgeblichen Verfassungsbegriff: Maßgeblich sei selbstverständlich kein nationaler, sondern ein aus dem Wurzelboden der mitgliedstaatlichen Rechtstraditionen stammender „gemeineuropäischer“ (Zitat Häberle) Begriff. S. auch *Markus Heintzen*, *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht in der Europäischen Union*, EuR 1997, S. 1 ff.; *Jörg Gerkrath*, *L'Emergence d'un droit constitutionnel pour l'Europe*, 1997.

Schweiz¹⁸. Später nach der Wende konnte er intensiv bei der Verfassung Polens¹⁹, aber auch von Estland und anderen mittel- und osteuropäischen Staaten mitwirken. Seine Lehren beeinflussen die Verfassungsdebatten weit über Europa hinaus.

Eine neue Herausforderung wurde die seit 1983 *Peter Häberle* übertragene Herausgeberschaft für das Jahrbuch des öffentlichen Rechts: Die hiermit verbundene Chance, nicht nur den Blick auf Europa und die Welt weiter zu öffnen, sondern mit möglichen Autoren aus allen Ländern Kontakt zu knüpfen, ja Freundschaft zu schließen, brachte ihn dazu, das öffentliche Recht anderer Länder Europas nach Deutschland zu holen und in der Form wertvoller Beiträge dem wissenschaftlichen Leserkreis zugänglich zu machen. Viele der späteren Freunde von *Peter Häberle*, die in dieser Festschrift vertreten sind, waren zunächst „Opfer“ seiner subtilen Werbestrategie. Aber sie sind auch stolz, in diesem hochangesehenen Jahrbuch vertreten zu sein. Was hier an Wissen, Analyse und Anregung über die Verfassungen Deutschlands, Europas und der Welt zusammengestellt ist, wäre eine eigene Forschungsarbeit wert. Der Europäische Jurist, so zeigt sich, muss offen sein nicht nur in und für Europa; er darf auch den Blick über den europäischen Tellerrand nicht scheuen, auf das Recht in der übrigen Welt, von Guatemala bis Tuvalu.

Die vergleichende Verfassungslehre in Europa, mit wichtigen Beiträgen zum Föderalismus, zum Subsidiaritätsprinzip, dem „nationalen Europaverfassungsrecht“ bis hin zum Altern und Alter als Verfassungsproblem²⁰, erschließt ihm die Europäische Rechtskultur, die er mit eigenen Beiträgen etwa über den Wert des Regionalismus als „werdendes Strukturprinzip des Verfassungsstaates und als europarechtspolitische Maxime durchaus im Respekt vor monarchische(n) Strukturen und Funktionen in europäischen Verfassungsstaaten“ selbst mitprägt – zu letzterem freilich mit dem entschiedenen Votum: „Die ‚Verfassung Europas‘ sollte republikanisch sein: formell wie materiell“²¹. Alles gipfelt in den Bänden über die Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien (1999) und über die Europäische Verfassungslehre von 2001/02, deren Konzept er schon auf dem Geburtstagskolloquium zu Ehren von *Dimitris Tsatsos* 1998 in Baden-Baden vorgestellt hatte²².

¹⁸ Als Beispiel des Ertrags: *Peter Häberle*, „Werkstatt Schweiz“: Verfassungspolitik im Blick auf das künftige Gesamteuropa, in: *ders.*, Europäische Rechtskultur, 1994, S. 355 ff.

¹⁹ S. etwa *Peter Häberle*, Verfassungspolitische Maximen für die Ausgestaltung der „Europafähigkeit“ Polens. Eine Denkschrift zur aktuellen Verfassungsgebung in Polen, JÖR 44 (1996), S. 314 ff.

²⁰ Alles in: *Peter Häberle*, Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Ausgewählte Studien zur vergleichenden Verfassungslehre in Europa, 1996.

²¹ *Häberle*, Europäische Rechtskultur (Fn. 18), S. 365, 385.

²² *Peter Häberle*, Europäische Verfassungslehre – ein Projekt, in: *ders./Martin Morlok/Wassilios Skouris* (Hrsg.), Staat und Verfassung in Europa, 1999, S. 9 ff.; *ders.*, Die Herausfor-

Hier finden frühere und neuere Gedanken zusammen, kommt alles auf den Punkt: Das kontextualistische Verfassungsverständnis²³, in dem die europäische Kultur, Geschichte und vielleicht auch das Verfassungsrecht der anderen Staaten die Bedeutung jeder Verfassung mitprägen, das gemeineuropäische Verfassungsrecht und der darauf bezogene Europäische Jurist, die Frage nach der europäischen Öffentlichkeit²⁴ und das konstitutionelle Europa von heute als werdende Verfassungsgemeinschaft, die ein „Ensemble wird von geschriebenen und ungeschriebenen Teilverfassungen“²⁵. Hier wird die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten europäisch, die Rechtsquellen werden europäisiert, und die Frage einer europäischen Methodenlehre rückt ins Blickfeld²⁶. Auf der Züricher Staatsrechtslehrer-Tagung 1990 thematisiert er erstmals die „Europäisierung der Rechtswissenschaften, insbesondere der Staatsrechtslehre als Jahrhundertaufgabe“²⁷. Inzwischen ist die „Europäisierung des Verfassungsrechts“²⁸ wie auch praktisch aller anderen juristischen Disziplinen ein verbreiteter Topos²⁹. Unter dem Titel „Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung“ wurde es auf der Hamburger Staatsrechtslehrtagung 2003 eingehend erörtert³⁰. Auch was *Peter Häberle* 1970 zum Gegenstand seiner Habilitation gemacht hatte, das öffentliche Interesse, wird jetzt in der europäischen Dimension wieder gegenwärtig – freilich nur als Problemskizze für „eine Gemeinwohltheorie im Europäischen Verfassungsrecht“ mit einem Ausblick auf eine mögliche Globalisierung der Gemeinwohldiskussion³¹. So schließt sich der Kreis.

derung des europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassung: 16 Entwürfe auf dem Prüfstand, DÖV 2003, S. 429; dazu: *Markus Kotzur*, Bericht DÖV 2003, S. 499 f.

²³ *Peter Häberle*, Europäische Verfassungslehre, 2001/02, S. 13 f.

²⁴ *Häberle*, Europäische Verfassungslehre (Fn. 23), S. 163; vgl. schon *Peter Häberle*, Gibt es eine europäische Öffentlichkeit? Vortrag vor der juristischen Gesellschaft zu Berlin, 2000.

²⁵ *Häberle*, Europäische Verfassungslehre (Fn. 23), S. 208 ff., 209.

²⁶ *Häberle*, Europäische Verfassungslehre (Fn. 23), S. 245, 267 ff., 270.

²⁷ *Peter Häberle*, Diskussionsbeitrag zu *Helmut Steinberger/Eckart Klein/Daniel Thürer*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, VVDStRL 50 (1991), S. 156 ff.

²⁸ Vgl. etwa *Hartmut Bauer*, Europäisierung des Verfassungsrechts, JbL 2000, S. 750 ff. mwN.; *Jochen Abr. Frowein*, Die Europäisierung des Verfassungsrechts, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 209 ff.

²⁹ Vgl. nur die Nachweise bei *Bauer*, Europäisierung des Verfassungsrechts (Fn. 28).

³⁰ Vgl. dazu die Berichte von *Juliane Kokott* und *Thomas Vesting*, VVDStRL 64 (2004), i.E., sowie den Begleitaufsatz von *Christian Tietje*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, DVBl. 2003, S. 1081 ff.

³¹ *Häberle*, Europäische Verfassungslehre (Fn. 23), S. 368 ff., 393 f.

II. Die Seele des europäischen Juristen

Ein solches Werk voller Einsichten, Einfälle, sprühender Gedanken – die angeführten Stichworte mögen einen ersten Eindruck vermitteln – kann nur einer besonderen Seele entspringen. Hier tritt *Peter Häberle* als Lehrer hervor, wie ihn seine Studenten und Schüler seit 1968 in Marburg erleben durften. *Helmuth Schulze-Fielitz* hat zum Geburtstagskolloquium 1999 für *Peter Häberle* in Baden-Baden lebendig beschrieben, welche Freude an der Lehre, welcher Optimismus ihn trug und welche Begeisterung er vermitteln konnte für das Verfassungsrecht, die Assoziationskraft, mit der er Mozart und Goethe, Sophokles und Brecht dem Verständnis von Verfassung nutzbar gemacht und damit seine Schüler in den Bann gezogen hat³². Sein Werk, vor allem aber auch diese Persönlichkeit zogen viele wissbegierige Gastforscher nach Bayreuth, nicht zu Wagner, sondern in das kulturwissenschaftliche Festspielhaus von *Peter Häberle*. Auch da fehlt die Musik nicht, aber sie ist für das wissenschaftliche und persönliche Gespräch beim Tee nur ein – freilich unverzichtbarer – Rahmen. Aus Europa und der Welt kommen sie zum europäischen Juristen, der seine schwäbische Herkunft nicht verhehlt und in Oberfranken von der Kultur in Bayern, Griechenland, Spanien und Italien schwärmt. Wenn *Peter Häberle* von kultureller Vielfalt, von Regionen und der Bewahrung ihrer Eigenarten in Europa und der Welt spricht, überzeugt das, er ist selbst Kultur, in seiner ganzen Seele.

Diese offene Seele verbindet ihn mit seinen vielen Freunden in der Schweiz, in Italien, Spanien, Griechenland, in Polen, Estland, Japan und vielen anderen Ländern, die ihm zuhören, ihm schreiben, ihn einladen und ehren. Gastprofessuren nicht nur (permanent) in St. Gallen, sondern viele Male in Rom, in Granada und Tokyo, Gastvorträge in Österreich, Griechenland, Südafrika, Spanien, Italien, Polen und in der Schweiz, Seminare und Kolloquien in Kiew, Zagreb, Granada, Trient, St. Gallen und Lissabon. Wer suchte nicht, ihn zu sich zu locken, von ihm zu lernen, ihn zu ehren? *Peter Häberle* hat seine Seele der Wissenschaft verschrieben. Er ist in den Herzen der Freunde, Studenten und vieler Schüler zu Hause, er findet sich in wissenschaftlichen Arbeiten und Verfassungstexten mancher Länder wieder, und Tausende von Fußnoten schmücken sich mit seinem Namen, europa-, ja weltweit.

Er ist *der Europäische Jurist*, einer, der diese Bezeichnung verdient, wie kaum ein anderer. Er ist von Europa beseelt und gibt Europa eine Seele, durch sein Werk. Vielleicht kann man gerade deswegen sagen, dass *Peter Häberle* un-, ja antidogmatisch denkt und arbeitet, intuitiv und assoziativ. Das erlaubt

³² *Helmuth Schulze-Fielitz*, Laudatio, in: Martin Morlok (Hrsg.), *Die Welt des Verfassungsstaates*. Erträge des wissenschaftlichen Kolloquiums zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle aus Anlass seines 65. Geburtstages, 2001, S. 145 ff.

den Reichtum der Ideen und Anregungen, die nicht unbedingt der Falllösung dienen, aber dem Verständnis und der Erkenntnis dessen, was Verfassung in Europa und für Europa ist und sein muss.

III. Leitbild und Herausforderungen des Europäischen Juristen

Der Europäische Jurist ist in seiner Heimat verwurzelt, er ist Göppinger, Schwabe, Deutscher und Europäer, und er denkt über diese Ebenen hinaus bis zu Recht und Verfassung auf globaler Ebene. Er ist sich dieser Identitäten bewusst, weiß sie zu unterscheiden, aber auch zu integrieren. Er ist offen für den Blick auf andere Rechtssysteme, den Dialog mit „draußen“, im Respekt für den Anderen und seine Kultur, wiss- und lernbegierig, stets bereit zum Erklären, aber auch zum Überdenken eigener Dogmen. Er liest „europäisch“ – in vielen Sprachen, er zitiert europäisch – aus der Literatur anderer Länder, er schreibt, spricht und lehrt europäisch, mit oder ohne Hilfe von Übersetzern und Dolmetschern, und er setzt sich mit dem Recht und der Kultur der anderen Länder Europas und der Welt auseinander. Er findet das „Gemeineuropäische“ und respektiert das jeweils „Eigene“ als Wert und Reichtum.

Dabei stellt ihn gerade die Sprachenvielfalt vor besondere Probleme: Sie ist ein Kernstück des kulturellen Erbes von und in Europa, und muss dies auch in Zukunft bleiben. Ihre Bewahrung ist Ausdruck der Achtung vor dem anderen und seiner Kultur, Voraussetzung für den Aufbau eines demokratischen Europas, in dem alle Bürger denselben Status und grundsätzlich gleiche Rechte haben³³. Sie ist vor allem ein kultureller Reichtum und nicht (nur) Verständigungshindernis im globalen Geschäftsverkehr³⁴. So sind gerade fremdsprachliche Veröffentlichungen, der ‚polyglotte‘ Austausch mit Wissenschaftlern und Praktikern in anderen Mitgliedstaaten ein Kennzeichen für den Europäischen Juristen. Hier gibt es großen Nachholbedarf. Der Rat hat in Entschlüssen der letzten Jahre darauf hingewiesen, dass Schüler generell die Möglichkeit haben sollten, schon frühzeitig eine oder mehrere Fremdsprachen zu erlernen³⁵. Die Europäische Union unterstützt

³³ Mit einem entschiedenen Votum für die sprachliche Vielfalt aus Gründen der Gleichheit und der Demokratie in Europa vgl. auch *Alain Feret*, *Diversité linguistique et construction européenne*, RTD eur. 37 (2001), S. 235 f.: „Cette diversité, c’est l’Europe même ... En d’autres termes, paradoxalement, ce qui unit l’Europe, c’est ce qui la divise“, zur Gleichheit und Demokratie s. ebd., S. 238 ff., 256 ff.

³⁴ Vgl. dazu *Claude Hagège*, *Le souffle de la langue*, 1992; dt. Übersetzung *ders.*, *Welche Sprache für Europa?*, 1996.

³⁵ Entschließung des Rates vom 15. März 1995 (ABl. C 207/95); Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1997 (ABl. C 1/98).